

Ausschussdrucksache
(25.02.2025)

Inhalt

Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses
am 27. Februar 2025 zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025
- Drucksache 8/4498 -

in Verbindung mit:

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt
für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)**
- Drucksache 8/4499 -

hierzu

**Zahlenwerk zum Nachtrag
zum Haushaltsplan Mecklenburg-Vorpommern 2025**
- Drucksache 8/4500 -

hier: 7. Landkreis Vorpommern-Greifswald
8. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

per E-Mail an:

finanzausschuss@landtag-mv.de

Landkreistag Mecklenburg-
Vorpommern

Herrn Matthias Köpp
Bertha-von Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
Amt: Dezernat I
Beigeordneter u. 2. Stellvertreter des Landrates
Auskunft erteilt: Herr Wille
Zimmer: 206
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-1300 / 03834 8760-9002
E-Mail: Dietger.Wille@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Stellungnahme zum „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtrags- haushaltsgesetz 2025“ in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4499 „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen. Leider kann ich wegen anderer Termine nicht persönlich teilnehmen und möchte die Gelegenheit der schriftlichen Äußerung nutzen, auch wenn hierbei nicht alle Aspekte angesprochen werden können.

Als Finanzdezernent des Landkreises Vorpommern-Greifswald sehe ich mich – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage – mit einer grundsätzlichen Problematik konfrontiert: Unser Finanzhaushalt lässt sich nicht mehr ausgleichen. Die im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 und des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehenen Maßnahmen reichen in meinen Augen nicht aus, um die strukturellen Probleme, mit denen unser Landkreis belastet ist, nachhaltig zu beheben. Die aktuelle Situation ist durch äußere Rahmenbedingungen verursacht, sodass sich der Landkreis nicht ohne deutliche Änderung der Rahmenbedingungen aus der Situation befreien kann.

Hauptkritikpunkte:

Ausgabenseite als Hauptproblem:

Unser strukturelles Problem liegt nicht in der Entwicklung der Einnahmen – die steuerliche Ertragslage ist insgesamt stabil bis gut – sondern in den Ausgaben. Besonders kritisch sind die Regelungen zur Vorfinanzierung von Aufgaben des Landes und des Bundes, die zu einer dauerhaften Belastung führen.

Explosion der Kosten im Sozial- und Jugendbereich:

Die Kosten im Bereich der sozialen Leistungen (insbesondere im Kontext des Bundesteilhabegesetzes sowie bei den Asylbewerberleistungen) haben in den vergangenen Jahren eine derart explosive Dynamik entwickelt, dass der moderate Einnahmezuwachs nicht

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

ausreicht, um die nötigen Mittel des Kreises hierfür aufzubringen und einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Ebenso problematisch sind die Folgen des KiföG, die beitragsfreie Kita, die steigenden Kosten in der Jugendhilfe sowie die zusätzlichen Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Nach ersten Hochrechnungen werden dem Landkreis aus diesen Gründen zwischen 30 und 45 Mio. EUR zum Haushaltsausgleich fehlen.

Vorfinanzierung von Auszahlungen für Bund- und Land:

Zahlreiche Gesetze sehen große Finanzierungsanteile von Bund und Land vor. Diese werden allerdings regelmäßig in Folgejahren auf Basis der IST-Werte bei den Kommunen ausgezahlt. Abschläge werden in der Regel auf Basis der bisherigen Werte gezahlt. Dies führt bei großen Kostenanstiegen, zu enormen Vorfinanzierungslasten auf kommunaler Seite. Es verschärft die unverschuldete Situation zusätzlich und engt den kommunalen Handlungsrahmen zusätzlich ein, führt, wie im Falle des Landkreises Vorpommern-Greifswald, auch zu einer Haushaltssperre, unter der die Bürger zu leiden haben. Das kann nicht richtig sein. Ich appelliere deshalb für eine Änderung des Systems. Dies vorliegenden Gesetzentwürfe enthalten hierzu keine Regelungen.

Unzureichende Reformansätze:

Beide Gesetzesentwürfe zielen darauf ab, kurzfristig fiskalische Engpässe zu mildern. Langfristig müssten jedoch grundlegende Reformen in der Ausgabensteuerung sowie bei der Vorfinanzierung von Aufgaben erfolgen, um den ständig wachsenden Ausgaben in den kritischen Bereichen wirkungsvoll zu begegnen. Der aktuelle Entwurf adressiert diese strukturellen Herausforderungen nicht hinreichend. Auch die Forderung nach höheren Zuweisungen an die Landkreise wäre zwar eine Lösung, würde aber an anderer Stelle staatliche Mittel binden, die meiner Auffassung nach für Investitionen in vielen Bereichen benötigt werden, um auch künftig eine positive Entwicklung unseres Landes und damit auch der Landkreise zu erreichen.

Angesichts dieser Lage fordere ich – im Namen unseres Landkreises – weitergehende Maßnahmen und eine grundlegende Neuausrichtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die nicht nur kurzfristig fiskalische Erleichterungen bringen, sondern auch den dauerhaften Abbau der strukturellen Ausgabenproblematik sicherstellen. Insbesondere müssen die Leistungsgesetze deutlich in ihrer Kostenwirkung begrenzt werden, soweit es nicht gelingt, Leistungen zu kürzen, um Ausgaben und Einzahlungen wieder in Einklang zu bringen und Investitionen ohne neue Kreditaufnahmen möglich zu machen.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Landkreistages.

Zusammenfassung

Meine Stellungnahme und die Antworten auf den Fragenkatalog machen deutlich, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe zwar einige kurzfristige fiskalische Entlastungen vorsehen, jedoch nicht ausreichen, um die strukturellen Ausgabenprobleme – vor allem im Sozial- und Jugendbereich – zu beheben. Die Problematik liegt weniger in stagnierenden Einnahmen als vielmehr in der Kostenexplosion und den ineffizienten Vorfinanzierungsregelungen. Es bedarf daher umfassender und nachhaltig angelegter Reformen sowie einer transparenten und partizipativen Diskussion über zukünftige fiskalische Maßnahmen, die auch Einschnitte bei den jetzigen Leistungsgesetzen vorsieht.

Ich stehe für weiterführende gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietger Wille
Beigeordneter und 2. Stellvertreter des Landrates

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Finanzausschuss des Landtages
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack
Landtag (Schloss)
Lennéstr. 1

19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30; 9.05.32/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Ausschließlich per Mail
Finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 2025-02-21

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Landtages am 27.02.2025 zu folgenden Entwürfen Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 (Drucksach 8/4498) und Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) (Drucksache 8/4499) sowie dem Zahlen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem o.a. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Wir bedauern, uns auf eine schriftliche Einlassung beschränken zu müssen, da wir terminlich anderweitig eingebunden sind.

Die Stellungnahme ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen und Ergänzungen nach Befassung im Vorstand des Städte- und Gemeindetages. Grundsätzlich möchten wir auf unsere Bewertung verweisen, die wir gegenüber dem Bildungsausschuss des Landtages am 9.1.2025 im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abgegeben haben. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu den gestellten Fragen nur im Rahmen unserer Beratung des Landtages aus Sicht der Städte und Gemeinden Stellung nehmen.

Vorbemerkung:

Mit den vorliegenden Entwürfen werden auch die Ergebnisse des Kommunalgesprächs am 22.11.2024 zwischen Innen-, Finanz-, Bildungs- und Sozialministerium und den kommunalen Landesverbänden umgesetzt. Insofern stimmen wir den vorgelegten Entwürfen insoweit zu, als sie das Ergebnis abbilden. Schon die einmalige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG) zur

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

„Glättung“ der Finanzzuweisungen im FAG an die Kommunen ist nur ein erster Schritt zur Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgesprächs gewesen. Nach dem Kommunalgespräch müssen zeitnah in 2025 die Maßnahmen zur Sozialkostensenkung und -dämpfung bei den Kommunen getroffen werden, weil ansonsten über das FAG für die Jahre ab 2026 keine aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung gewährleistet wird, da die Ergebnisse des Zensus die Einnahmesituation mindestens bis 2031 nachteilig belasten und den Spielraum erheblich einschränken. Die eingerichtete Task Force Sozialreformen hat sich am 28.01.2025 das erste Mal getroffen.

Der Landesgesetzgeber bestimmt die landesgesetzlichen Regelungen zu den Sozialkosten bei den Kommunen. Die Landesregierung wirkt über den Bundesrat an den bundesgesetzlich verankerten Sozialleistungsansprüchen mit. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Kommunen mit einer aufgabengerechten angemessenen Finanzierung auszustatten, die es ihnen ermöglicht die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, zu deren Vollzug sie bundes- und landesgesetzlich verpflichtet sind und die ihnen eine kraftvolle Wahrnehmung der gemeindlichen und kreislichen Selbstverwaltungsaufgabe ermöglichen. Der Städte- und Gemeindegtag berät hierbei nach seiner Satzung die Landesregierung und den Landtag.

Wir erwarten, dass die guten Entscheidungen mit dem FAG 2020 und in den Folgejahren fortgesetzt werden und die Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie die Stärkung der Investitions- und Unterhaltungskraft auch weiterhin erfolgen kann. Durch die erheblichen Einnahmeeinbrüche bei den Landeseinnahmen scheint dies ohne weitere steuernde Maßnahmen gefährdet zu sein. Die Einnahmeeinbrüche, die über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wenn er nicht angepasst wird, auf die Finanzzuweisungen an die Kommunen durchschlagen, gefährden ab 2026 die aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern erheblich. Das Ausgabeproblem bei den steigenden Kreisumlagen (s. nachstehende Abbildung), für die nach Angaben der Landkreise vor allem die steigenden gesetzlichen Sozialausgaben verantwortlich sind, muss angegangen werden, wenn nicht die allgemeinen Finanzzuweisungen an die Kommunen ab 2026 kräftig erhöht werden müssen.



Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

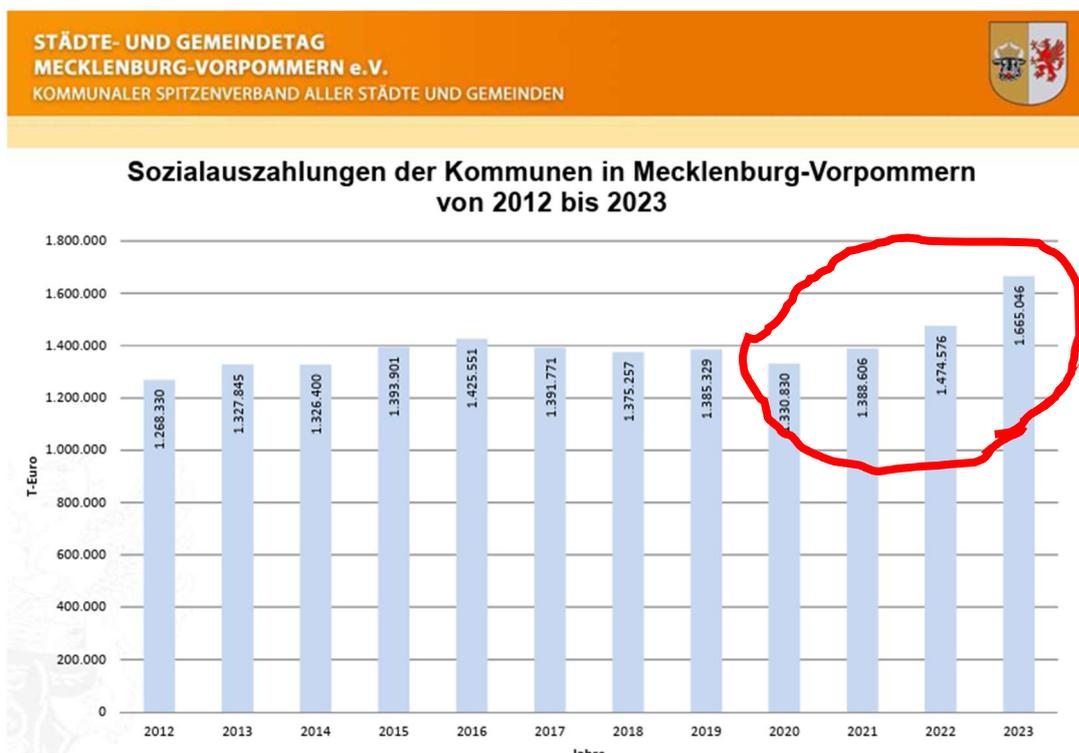
Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Entwicklung der Sozialauszahlungen der Kommunen in den letzten Jahren zeigt, dass die Kommunen ein Ausgabeproblem haben. Dieses hat auch das Land, denn der Anstieg der Landesausgaben für die Eingliederungshilfe 2024 um 118 Mio. EUR über den bisher geplanten Ansätzen (!) macht den Nachtragshaushalt des Landes erst erforderlich. Der Städte- und Gemeindegtag und die kreisfreien Städte hatten von Beginn vor den Kostensteigerungen durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern gewarnt. Die Konnexitätsausgleiche des Landes sind noch nicht gezahlt und auch nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes immer noch strittig. Wir möchten nur daran erinnern, dass deshalb ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX in Mecklenburg-Vorpommern auch nicht zustande gekommen ist, und das Land für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eine Rechtsverordnung erlassen musste.

Nicht nur die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden können durch die sich deutlich verschlechternde Finanzlage ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen. Auch die kreisfreien Städte stehen vor erheblichen Problemen, wie sich aus dem als Anlage beigefügten Bericht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt.



Da sowohl das Land als auch die Kommunen vor dem Problem der überproportional steigenden Sozialausgaben stehen, ist die zeitnahe Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22.11.2024 für Land und Kommunen notwendig für eine geordnete Haushaltswirtschaft.

Zu den einzelnen Fragen:

1) Wie beurteilen Sie den Nachtragshaushalt mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

2) Wie bewerten Sie den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetz 2025 insgesamt?

3) Wie bewerten Sie den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 insgesamt?

Die Fragen sind sehr allgemein gehalten. Die Beantwortung erfolgt in Zusammenhang mit den weiteren Fragen.

4) Welche weiteren Handlungsbedarfe sind aus Ihrer Sicht notwendig?

Die Finanzausgleichsleistungen im FAG müssten ab 2026 erhöht werden, um den Kommunen weiterhin eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu sichern, soweit es nicht gelingt auf der Ausgabenseite zu entsprechenden Einsparungen zu gelangen. Deshalb haben sich die Beteiligten am 22.11.2024 im Kommunalgespräch auf verschiedene Maßnahmen verständigt, die nun zeitnah umgesetzt werden müssen wie z.B. die Senkung bzw. Senkung der kommunalen Sozialausgaben. Die Ausgabensteigerungen übersteigen in den letzten Jahren die Steigerungen der Einnahmen nämlich erheblich.

5) Welche Gründe sehen Sie für den durch den Zensus festgestellten Bevölkerungsrückgang in Mecklenburg-Vorpommern?

Wir halten den im Zensus 2022 festgestellten im Ländervergleich weit überdurchschnittlichen Verlust in der amtlichen Bevölkerungszahl für nicht nachvollziehbar, da die Zahlen von den Melderegistern mitunter erheblich abweichen. Viele Städte und Gemeinden klagen daher gegenwärtig gegen die Feststellungen. Eventuell sind beim Vollzug des Zensusgesetzes in unserem Land Fehler gemacht worden. Auch hierzu wurde im Kommunalgespräch am 22.11.2024 vereinbart, eine schnelle Schaffung von Rechtssicherheit durch eine Plausibilitätsprüfung ausgehend von den Melderegisterdaten zu erlangen. Die gerichtliche Überprüfung ist notwendig, weil Fehler aus dem Zensus 2022 ansonsten erst nach dem nächsten Zensus in 2033 korrigiert werden können.

6) Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig um die Abwanderung, insbesondere von Ausländern und jungen Menschen, aus dem Bundesland zu stoppen?

Wir benötigen im regionalen Wettbewerb attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen in unseren Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Um diese zu schaffen ist es Aufgabe des Landesgesetzgebers, den Städten und Gemeinden über das Finanzausgleichsgesetz die notwendigen finanziellen Mittel für eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung bereit zu stellen, damit die kommunale Infrastruktur z.B. an Schulen, Kitas, Verkehrswegen, Gemeindezentren, Sport- und Kultureinrichtungen, aber auch an Wohn-, Erholungs- und Gewerbegebieten unterhalten und ausgebaut und die Verwaltungsleistungen wie z.B. Genehmigungsverfahren unternehmens- und bürgerfreundlich erbracht werden können.

7) Welche Möglichkeiten sehen Sie zur verbesserten Integration von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern?

Beim Arbeitsmarktfrühstück 2023 der Regionaldirektion Nord in Schwerin gab es breite Zustimmung zu der Ankündigung von Frau Andrea Nahles, Bundesagentur für Arbeit, und unserer Ministerpräsidentin Frau Manuela Schwesig, sich für eine viel

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

schnellere und unkompliziertere Aufnahme regulärer Beschäftigungsmöglichkeiten einzusetzen. Maßgeblich ist auch die beschleunigte Anerkennung von Berufsabschlüssen.

8) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Mecklenburg-Vorpommern als Zielland von Binnenmigration innerhalb Deutschlands attraktiver zu machen?

S. Antworten zu 6) und 7).

9) Wie beurteilen Sie die Ausgestaltung des Instrumentes der Globalen Minderausgaben?

10) Wie ließe sich nach Ihrer Auffassung mehr Transparenz bei den Globalen Minderausgaben herstellen?

Keine Äußerung.

11) Wie bewerten Sie den Rückgriff in das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“?

Keine Äußerung.

12) Wie bewerten Sie die Änderungen am Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

im Hinblick auf den zusätzlichen Verwendungszweck?

im Hinblick auf die Streichung des Mindestbestandes in Höhe von 200 Millionen Euro und die Möglichkeit auch in einer konjunkturellen Normallage (nach § 18 Absatz 2 LHO) darauf zugreifen zu können?

Keine Äußerung.

13) Wie wird sichergestellt, dass ein so massiver Eingriff in die Gesetze Mecklenburg-Vorpommerns, wie eine Zweckerweiterung der Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Bevölkerung mitgetragen wird und gibt es einen konkreten Plan dafür, wie und wann diese immensen Summen zurückgeführt werden sollen?

Keine Äußerung.

14) Wie bewerten Sie die Aussetzung der Tilgung der „Corona-Kredite“?

Keine Äußerung.

15) Wie bewerten Sie die dafür notwendige Änderung Kredittilgungsplangesetzes 2020, auch vor dem Hintergrund, dass Landeshaushaltsordnung in § 18 Abs. 8 vorgibt, dass zeitgleich Kreditaufnahme ein Tilgungsplan verbindlich festzulegen ist?

Keine Äußerung.

16) Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Investitionsquote?

Keine Äußerung.

17) Wie lässt sich die staatliche Investitionsquote in einen Zusammenhang zur privaten Investitionsquote stellen?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Bewertung der Investitionsquote des Landes ist nur sehr eingeschränkt möglich, weil im Landeshaushalt – anders als in den kommunalen Haushalten – der Werteverzehr z.B. durch Abschreibungen nicht abgebildet wird.

18) Wie und woher sollen die schon jetzt zusätzlichen 30 Millionen Euro im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und die noch zukünftig zu erwartenden Millionen Euro für weitere Flüchtlingsaufnahmen finanziert werden?
Keine Äußerung.

19) Was plant die Landesregierung konkret, um den Mehrbedarf von 118,1 Millionen Euro für Sozial- und Eingliederungshilfe aufzuhalten bzw. vollumfänglich zu stoppen?

Diese Frage kann vom Städte- und Gemeindetag nicht umfänglich beantwortet werden. Die Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024 haben wir vorgetragen. Am 28.01.2025 hat ein erstes Gespräch der Task Force Sozialreformen stattgefunden. Bis zum nächsten Gespräch – voraussichtlich Anfang März – sollen verschiedene Arbeitsgruppen Maßnahmenvorschläge zusammenstellen. Wir gehen davon aus, dass auch der Landtag dann darüber informiert wird und ihm erste Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden kreisfreien Städte hatten nach intensiver Beratung im Städte- und Gemeindetag den Entwurf des Landesrahmenvertrags zum SGB IX bekannter Maßen nicht unterzeichnet, weil die damit verbundenen erwartbaren Mehrausgaben für die kommunalen Aufgabenträger nicht durch eine entsprechende Ausgleichsregelung des Landes nach dem Konnexitätsprinzip gedeckt waren. Die beiden kreisfreien Städte sind besonders von den erheblichen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe betroffen, weil sie 28% der Kostensteigerungen aus eigenen Haushaltsmitteln decken müssen (Landkreise maximal 17,5%).

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Dabei werden die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug dieser Aufgabe vom Land in Dienst genommen. Das Land kann durch fachaufsichtliche Weisungen die Kosten seitens der Leistungsträger maßgeblich steuern. Da der Landesrahmenvertrag nach dem SGB IX wegen der fehlenden Unterzeichnung der beiden kreisfreien Städte nicht wirksam zustande gekommen ist, hat das Land die Regelungen per Rechtsverordnung des Landes dennoch in Kraft gesetzt. Das Land könnte also mit Änderung der Rechtsverordnung des Landes einseitig, ohne auf ein Einvernehmen mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern angewiesen zu sein, den Regelungsrahmen verändern, um die Kostenentwicklung zu stoppen oder einzudämmen. Der Städte- und Gemeindetag steht dabei gerne im Rahmen seiner Beratungsfunktion zur Verfügung. Allerdings gilt auch zu beachten, dass die Fragen zum Konnexitätsausgleich für die kreisfreien Städte noch offen ist.

20) Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung geplant, um die seit Jahren überproportional ansteigenden Ausgaben für gesetzliche soziale Leistungen nachhaltig zu reduzieren?
S. Antwort auf Frage 19.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

21) Wie ist die Situation der Einnahmen des Landes aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen vor dem Hintergrund der Steuerschätzung im Oktober 2024 sowie der aktuellen Konjunkturprognose der Bundesregierung insgesamt zu bewerten?

Die Einnahmen des Landes sinken gegenüber den ursprünglichen Erwartungen erheblich. Zum Haushaltsausgleich wird das Land Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen müssen.

Aus kommunaler Sicht ist problematisch, dass die Kommunen über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG in einer Schicksalsgemeinschaft einnahmeseitig mit dem Land verbunden sind. Die Kommunen können aber anders als das Land die gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung nicht selbst direkt beeinflussen. Das Land ist über die landesgesetzlichen Regelungskompetenzen und über die Beteiligung der Landesregierung an Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung und mittelbar an der EU in der Lage, direkt die kostenverursachenden gesetzlichen Rahmen an die gesunkenen Einnahmen anzupassen.

Die Mindereinnahmen des Landes durch den Zensus 2022 kommen für die Kommunen völlig unerwartet und sind wegen der nicht nachvollziehbaren Zensus-Ergebnisse von den Kommunen auch nicht zu verkräften. Der Landesgesetzgeber steht vor der zusätzlichen Herausforderung, diese unerwarteten und nicht nachvollziehbaren Einnahmeeinbrüche aus dem Zensus 2022 ausgleichen zu müssen, wenn nicht an anderer Stelle wie z.B. bei den kommunalen Sozialausgaben entsprechende Entlastungen erfolgen.

22) Welche finanzpolitische Strategie des Landes wäre in der aktuellen haushaltspolitischen Situation ratsam?

Für die nachhaltige Aufgabenerfüllung durch das Land und seiner Kommunen ist es wichtig, dass zumindest mittelfristig der Haushaltsausgleich des Landes gewährleistet wird, ohne den Kommunen eine für ihre Aufgaben zu geringe Finanzausstattung zukommen zu lassen.

23) Worin bestehen die mittel- bis langfristigen Herausforderungen hinsichtlich der Einnahmen des Landes aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen?

a) Welche Auswirkungen sind bspw. durch die demographische Entwicklung zu erwarten?

S. Antwort zu Frage 22.

Die demografische Entwicklung mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen verringert die Landeseinnahmen. Durch die nicht nachvollziehbare Änderung der amtlichen Bevölkerungszahl durch den Zensus 2022 verliert das Land unerwartet weitere erhebliche Mittel aus den Bund-Länder-Finanzbeziehungen und zwar jährlich bis zum Wirksamwerden des neuen Zensus im Jahre 2033.

Mit der Abnahme der jüngeren Bevölkerung können verringerte Ausgaben für die Kita-Betreuung, die Lehrkräfte an Schulen und für die Jugendhilfe verbunden sein. Fraglich ist, inwieweit die Ausgabebedarfe mit den sinkenden Kinderzahlen korrelieren in einem zum Teil sehr dünn besiedelten Flächenländern vor dem Hintergrund der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Die besonderen Ausgleichs für die Kleinheit und Strukturschwäche des Landes in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind evtl. nicht ausreichend, um die Einnahmeverringeringen auszugleichen. Gleichzeitig werden die Ausgabebedarfe für den zunehmenden Anteil der Älteren, vor allem der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Hochbetragten steigen (Investitionsbedarfe in stationäre Gesundheitsversorgung, Ausgaben für Pflege, insbesondere Investitionskosten und Hilfe zur Pflege bei wachsender Bedürftigkeit).

Außerdem besteht die Herausforderung, die Kommunen weiter finanziell so gut auszustatten, dass sie ihre Aufgaben nachhaltig gut erfüllen und eine attraktive kommunale Infrastruktur unterhalten können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Wettbewerb der Regionen unsere Städte und Gemeinden wegen abnehmender Attraktivität als Wohn-, Lebens-, Arbeitsorte und Unternehmensstandorte in einer immer weiter verstärkenden Abwärtsspirale immer unattraktiver würden und damit die Bevölkerungsabnahme sich weiter verstärken und irgendwann auch die Eigenständigkeit des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in Gefahr geraten würde.

24) Wie sollte das Land auf die mittel- bis langfristigen Herausforderungen reagieren?

S. vorangegangene Antworten.

25) Welche Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach zu treffen, um in Zukunft eine positive Steuereinnahmentwicklung der Kommunen und des Landes zu fördern?

Den Kommunen müssten stärker als bisher eigene Steuereinnahmen erschlossen werden wie es die Landesverfassung vorschreibt. Eine Einschränkung der Erhebung der Bettensteuer durch ein neues Tourismusgesetz des Landes wäre dabei kontraproduktiv. Ebenso die Verringerung der Einnahmemöglichkeiten der Kommunen aus der Vergnügungssteuer durch einschränkende Regelungen und zu geringer Beteiligungen an der Spielbankabgabe nach dem Spielbankengesetz M-V.

Die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Arbeitsorte und als Unternehmensstandorte müsste weiter verbessert werden. Zudem könnten im Finanzausgleichsgesetz M-V die Anreize für die Kommunen gestärkt werden, überdurchschnittliche eigene Steuereinnahmen zu erzielen, Unternehmen anzusiedeln und zusätzliche Einwohner aus anderen Bundesländern zu gewinnen.

26) Inwieweit berücksichtigt das Land Ihrer Meinung nach die Steuereinnahmesituation der Gemeinden bei der zukünftigen Finanzstärke der Gemeinden?

a) Sollten aus Ihrer Sicht vom Land verursachte Mindereinnahmen kompensiert werden?

Die Regelungen zum Steuerkraftausgleich und zur Finanzkraft der Gemeinden ergeben sich aus dem FAG M-V. Dessen horizontale Verteilungsregelungen sollen nach einer gutachterlichen Überprüfung in 2025 für die Jahre ab 2026 angepasst werden. Das Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr wird dazu Näheres regeln.

Zu a) Fraglich ist, welche „vom Land verursachten Mindereinnahmen“ der Fragesteller konkret meint. Auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung der Finanzlage der Kommunen können die Kommunen keine weiteren Mindereinnahmen verkraften. Deswegen muss in 2025 auch eine Regelung getroffen werden, wie eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung ab 2026 vor diesen Rahmenbedingungen aussehen kann (vertikaler Finanzausgleich).

Der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag haben hierzu nach Bekanntwerden der drastischen Mindereinnahmen durch den Zensus und angesichts des Problems der immer weiter steigenden Kreisumlagen bzw. der gesetzlichen Sozialausga-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

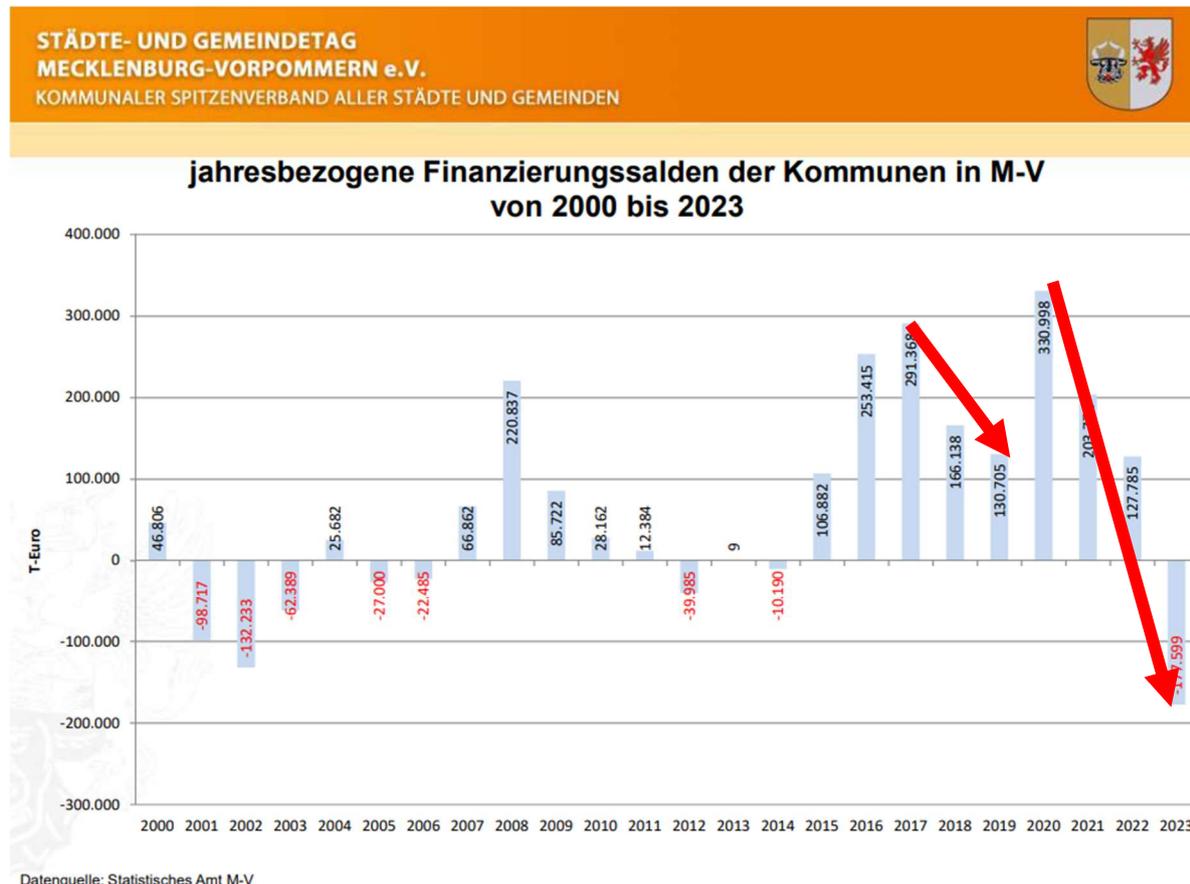
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

ben ein gemeinsames Thesenpapier zur Vorbereitung des Kommunalgespräches erstellt, das als Anlage beigefügt ist.

27) Wie schätzen Sie die finanzielle Lage der Städte, Gemeinden und Kreise im Jahr 2025 ein?

Nach dem guten Finanzausgleichsgesetz 2020 konnte erkennbar an den kommunalen jährlichen Finanzierungssalden die Lage der kommunalen Haushalte deutlich verbessert worden. Die Kommunen konnten damit endlich die in den Vorjahren aufgelaufenen Defizite und Kassenkredite, die die laufende Aufgabenerfüllung erheblich eingeschränkt hatten, nach und nach abbauen.



Allerdings wurden die Ausgabensteigerungen bei den Kreisumlagen und Sozialausgaben (z.B. Elternbeitragsfreiheit in den Kitas ohne Ersatz der mit dem Elternbeitrag wegfallenden Steuerungsfunktion und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, etc.) nicht begrenzt. Deswegen wurden die Probleme nur temporär gelöst. Nach den guten Entscheidungen im FAG 2022 und den Kommunalgipfeln in den Jahren der Corona- und Energiekrise sind die Ausgaben in den kommunalen Haushalten weiter viel stärker gewachsen als die Einnahmen. Die guten Konsolidierungserfolge nach dem FAG 2020 sind von Jahr zu Jahr kleiner geworden, weil die Einnahmeentwicklung nicht mit der Ausgabenentwicklung Schritt gehalten hat. Im Jahr 2023 hatten die kommunalen Haushalte erstmalig wieder einen negativen Finanzierungssaldo. Auch wenn viele kommunale Haushalte 2024 gerade noch ausgeglichen werden konnten,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

musste auch die kommunale Infrastrukturpauschale zunehmend zu Konsolidierungszwecken genutzt werden und stand für die eigentlichen Zwecke nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Mit 2025 wird der Haushaltsausgleich wegen der angekündigten durch die Sozialausgaben steigenden Kreisumlagen immer schwieriger bzw. unmöglich. Ab dem Jahr 2026, in dem sich erstmalig in voller Wirkung und mit den Spitzabrechnungen der Vorjahre die Zensus-Ergebnisse über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz in den FAG-Zuweisungen niederschlagen werden, werden Ausgleiche der kommunalen Haushalte unmöglich, wenn sich nicht gleichzeitig die Kreisumlagen bzw. Sozialkosten erheblich senken lassen.

28) Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern da?

Die Bemessung der Finanzzuweisungen im FAG ab 2026 für die Grundzentren sind wesentlicher Bestandteil der geplanten FAG-Neuregelung. Die Ergebnisse des dazu in Auftrag gegebenen FAG-Gutachtens liegen noch nicht vor. Es sind aber auch bei den Grundzentren in der Finanzausstattung große Unterschiede im Land zu erkennen. Gerade im sehr peripheren Raum haben Grundzentren große Finanzierungsprobleme. Zudem wird verbandsintern auch von Grundzentren vorgetragen, dass ihnen eine viel geringere Förderung bei Fördermitteln außerhalb des FAG zur Verfügung steht als anderen zentralen Orten. Verschiedene Grundzentren tragen auch vor, dass sie die notwendigen Investitionen und Ersatzinvestitionen gar nicht finanzieren können, die sie tätigen müssten, wenn sie weiter die Grundversorgung der Bevölkerung in ihrer Stadt und im Nahbereich sicherstellen sollen.

29) Wie bewerten Sie die Folgen des Nachtragshaushalts 2025 für die Kommunen?

Der Nachtragshaushalt 2025 glättet die FAG-Zuweisungen in den Kommunen nach dem Ergebnis des Kommunalgesprächs am 22.11.2024. Die FAG-Zuweisungen bleiben trotz der Reduzierung gegenüber den bisherigen Planungen zumindest auf dem Niveau des Jahres 2024. Der Nachtragshaushalt 2025 enthält aber noch keine Umsetzung der vereinbarten zeitnahen Maßnahmen zur Sozialkostensenkung bzw. -dämpfung.

Die Steigerung der Landesausgaben für die Eingliederungshilfe im Nachtragshaushalt 2025 macht aber deutlich, wie hoch auch der Kostendruck auf die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Steigerung bei der quotalen kommunalen Beteiligung ist

30) Welche Folgen haben die absehbaren Veränderungen der kommunalen Finanzausstattung erstens für die Haushaltsplanung der Kommunen insgesamt und zweitens für die Investitionsplanung sowie drittens für die Finanzierung freiwilliger Leistungen?

Über die kommunale Finanzausstattung durch das Land ab dem Jahr 2026 soll nach dem Kommunalgespräch erst mit Landeshaushalt 2026/2027 entschieden werden.

31) Wie bewerten Sie die Folgen des Nachtragshaushalts 2025 und der absehbaren Veränderungen der kommunalen Finanzausstattung für die Kommunen vor dem Hintergrund der Ziele der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von 2019?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Siehe dazu die Antworten auf die vorangegangenen Fragen.

32) Wie müsste das Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aus Ihrer Sicht fortentwickelt werden?

Neben den Ergebnissen aus dem Kommunalgespräch vom 22.11.2024 müssen die Thesen des gemeinsamen Thesenpapiers von Landkreistag und Städte- und Gemeindetag zur Vorbereitung des Kommunalgesprächs (s. Anlage) umgesetzt werden, um den Kommunen auf Dauer eine angemessene, aufgabengerechte Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen.

33) Wie hoch schätzen Sie die noch bestehende Infrastrukturlücke auf Ebene der Städte, Gemeinden und Kreise jeweils ein?

Die konkrete Bezifferung der Infrastrukturlücke ist sehr schwer, weil es keine verbindlichen Standards zur Erfüllung aller kommunalen Aufgaben gibt. Als Hinweis für die Infrastrukturlücke ist deshalb im Gutachten zur FAG-Novelle untersucht worden, wie sich die Investitionsausgaben der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren zu denen anderer, entwickelt haben. Vor dem Hintergrund des regionalen Wettbewerbs ist dies auch zielführend. Im Ergebnis der Untersuchung ist die kommunale Infrastrukturpauschale zusätzlich eingeführt, worden, um die Infrastrukturlücke zu beseitigen. Das Kommunalpanel der KfW hat im letzten Jahr für das gesamte Bundesgebiet einen Investitionsstau von 187 Mrd. EUR ausgewiesen. Ferner beträgt nach den Berechnungen des Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) der tägliche Verlust an kommunaler Infrastruktur 14 Mio. EUR bundesweit.

34) Welche finanziellen Bedarfe sehen Sie, um die Investitionstätigkeit der Kommunen auf dem bisherigen Niveau zu halten bzw. für eine Schließung der Infrastrukturlücke zu steigern?

Wenn die Sozialkosten der Kommunen ab 2026 nicht um die Beträge gesenkt werden können, um den die ursprünglich 2024 vorgesehene Finanzausstattung der Kommunen für die Jahre ab 2026 verfehlt wird, müssen zur Sicherung der Investitionstätigkeit die Landeszuweisungen im FAG entsprechend angehoben werden.

35) Wie haben sich Ihrer Einschätzung nach die Kosten für Investitionsmaßnahmen der Kommunen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Mit den allgemeinen Kostensteigerungen nach den Baukostenindizes haben sich auch die kommunalen Investitionsmaßnahmen erheblich verteuert. Gerade im Bereich des Schulbaus ist das erkennbar.

36) Gibt es Ihrer Kenntnis nach Gründe für die hohen Baukostensteigerungen neben dem Preisanstieg bei Baumaterialien und Personal?

Verkürzt wiedergegeben sind das neben den o.g. Punkten auch die Energiepreiserhöhungen, die sich insbesondere bei Baumaterial niederschlagen, dass mit hohem Energieaufwand hergestellt werden muss z.B. Beton oder Stahl.

37) Wie sollte aus Ihrer Sicht das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?

Die Infrastrukturpauschale muss aufgestockt werden, um die Finanzbedarfe der Kommunen zu erfüllen. Zudem müssen die Beträge für die Gemeinden von der Höhe

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

her verlässlicher ausgestaltet werden. Durch die große Abhängigkeit von der Steuerkraftentwicklung der Kommune sind die Beträge nicht verlässlich planbar. Das behindert auch die Finanzierung von Investitionen, weil vieles offen bleibt. Die Gemeinde kann wegen der Unsicherheiten auch keine Investitionen in Auftrag geben, die dann nachher mit der Infrastrukturpauschale gegenfinanziert werden, weil die ISP-Beträge nicht berechenbar sind. Ansonsten könnte eine Investition mit einem Darlehen vorfinanziert werden, wobei das Darlehen aus den planbaren Einnahmen aus der ISP refinanziert werden könnte. Dies hätte einen erheblichen Hebeleffekt für den unser Verband schon bei der Einführung der ISP geworben hatte.

38) Mit welchen Herausforderungen sehen sich die kommunalen Schulträger bei Planung und Umsetzung von Schulbauten derzeit konfrontiert und welche konkreten Probleme gibt es aktuell bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Schulen?

39) Mit Mitteln in welcher Größenordnung müsste das Land über die bestehenden Schulbauprogramme des Landes und Bundesfinanzhilfen hinaus die Schulträger in den Jahren 2026 bis 2030 jeweils über ein zweckgebundenes Förderprogramm unterstützen, damit der Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten in Mecklenburg- Vorpommern planmäßig bis 2030 vollständig realisiert werden kann?

40) Wie bewerten Sie aktuell die Finanzierung des übertragenen Wirkungsbereiches?

Die Neuregelung mit dem FAG 2022 hat sich grundsätzlich bewährt. Lediglich die Vorfinanzierung von Kostensteigerungen, die erst mit den Erhebungen auf Basis der Ausgabenentwicklungen der vergangenen Jahre nachträglich sichtbar werden, ist nicht so geregelt, dass man pauschal immer eine volle Kostenerstattung für die Aufgaben bekommt, für die das Land die Kommunen selbst in Dienst nimmt.

41) Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kosten der Kindertagesförderung und weiteren sozialer Leistungen?

Bei der Kindertagesförderung fehlt der Ausgleich für die mit der Einführung der Elternbeitragsbefreiung verursachten Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip, vgl. dazu das gemeinsam bei Herrn Prof. Dr. Christoph Brüning in Auftrag gegebene Gutachten.

Zudem sind die weiteren sozialen Leistungen, die auf Basis bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erfolgen, nicht ausfinanziert. Insbesondere beim Bundesteilhabegesetz, dem KJSG sowie der Ganztagsförderung werden die kommunalen finanziellen Mehrbedarfe weder vom Bund noch vom Land übernommen. Dies geht dann zwangsläufig zu Lasten der sog. freiwilligen Aufgaben, der Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen und der weiteren Konsolidierung der kommunalen Haushalte.

42) Wie bewerten Sie die von Städte- und Gemeindetag und Landkreistag im Nachgang zum Kommunalgespräch am 22.11.2024 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V?

Die Vorschläge sind der Beitrag der kommunalen Landesverbände zu den am 22.11.2024 vereinbarten zeitnahen Maßnahmen zur Senkung bzw. Dämpfung der kommunalen Sozialausgaben. Sie müssen noch durch eigene Vorschläge des Lan-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

des ergänzt werden, um dann in der Task Force Sozialreformen die konkreten Maßnahmen und ihre Durchführung zu beschließen.

a) Welche finanziellen Effekte könnten mit den einzelnen Maßnahmen bzw. dem gesamten Maßnahmenpaket Ihrer Einschätzung nach erreicht werden?

Die Bezifferung der Effekte ist Aufgabe in den weiteren Gesprächen im Rahmen der Task Force Sozialreformen.

43) Wie bewerten Sie die im Nachtragshaushaltsgesetz 2025 auf Drucksache 8/4499 unter „2. Maßnahmen zur stärkeren Steuerung der Sozialausgaben“ aufgeführten geplanten Prüfvorhaben?

a) Welche finanziellen Effekte könnten mit den einzelnen Maßnahmen Ihrer Einschätzung nach erreicht werden?

Die Maßnahmen müssen in der weiteren Arbeit der Task Force konkretisiert, priorisiert, von den Effekten beziffert und ihre zeitnahe Umsetzung vorbereitet werden.

44) Welche weiteren bzw. darüberhinausgehenden Änderungen bei der gesetzlichen Regelung von Sozialleistungen bzw. bei der Steuerung und Kontrolle von Sozialausgaben wären Ihrer Einschätzung nach möglich bzw. erforderlich?

a) Welche finanziellen Effekte könnten Ihrer Einschätzung nach damit erreicht werden?

Siehe dazu die Antworten zu den vorangegangenen Fragen.

45) Welche organisatorischen Voraussetzungen sind aus Ihrer Sicht auf Seiten der Landesregierung zu treffen, damit die Verwaltungsdigitalisierung insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern effizienter umgesetzt werden kann?

Ein ressortübergreifendes, zentralisiertes Digitalisierungsbudget könnte einerseits Ressourcen inkl. Kompetenzen bündeln, Digitalisierungsvorhaben aller Ressorts zusammenführen und somit letztlich auch den Digitalisierungsbemühungen der Landesregierung mehr Gewicht bzw. eine höhere Bedeutung verleihen. Eine Auslagerung der gesamten Aufgabe etwa in das ZDMV halten wir für nicht zweckmäßig, vielmehr sollte sie zur „Chiefsache“ mit höchstmöglicher Priorität erklärt, ausgestattet, ausgeführt und letztlich zwingend durch ein gutes Controlling gesteuert werden.

Zudem erachten wir einen Normencheck für dringend geboten. Es ist zu prüfen, welche Rechtsänderungen erforderlich sind, um Hemmnisse (Formerfordernisse, Registerzugriffe einschränkende Datenschutz) gezielt zu beseitigen, damit Digitalisierung im Land zügig erfolgen kann.

Im Bereich des übertragenen Wirkungskreises könnten durch Digitalisierung und Zentralisierung der übertragenen Aufgaben wesentliche Effizienzen und gleichzeitig ein schnellerer und besserer Bürgerservice erreicht werden. Die Frage hierbei ist, ob tatsächlich alle Aufgaben, die dem strikten Konnexitätsprinzip unterliegen, künftig vollkommen digital ausgeführt werden können sowie dann noch auf die Städte und Gemeinden „vor Ort“ übertragen und somit „haptisch“ vorgehalten werden müssen, wenn die künftige Ausrichtung „digital only“ und die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes zur Anwendung kommen soll.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Hier wäre eine sogenannte „Entörtlichung“ der übertragenen Aufgaben durch voll umgesetzte Digitalisierung sinn- und zweckhaft, da das Land gegenüber den Kommunen zum (Voll-)Kostenausgleich verpflichtet ist. Damit kann in den übertragenden Fachgesetzen umfassend das zu nutzende Verfahren (ggfs. als Basisdienst) geregelt und auch über die Erstattung der Kosten für das effizienteste Verfahren ein Anreiz gesetzt werden. Überdies kann auch unter dem Blickwinkel überall verfügbarer digitaler Verfahren geprüft werden, ob Aufgaben noch komplett oder nur noch teilweise (front-office) oder gar nicht auf die kommunale Ebene (zentral beim Land) übertragen werden. Eine künftige Entörtlichung würde Personal, Bürokratieaufwand und letztlich Finanzmittel sparen, sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Hierfür wäre § 3 Landesorganisationsgesetz M-V zu ändern bzw. entsprechende Öffnungsklauseln in den einzelnen Fachgesetzen erforderlich.

46) Wie sind aus Ihrer Sicht die bisherigen Bemühungen des Landes bei der Digitalisierung der Landesverwaltung zu bewerten?

Diese Frage können wir als „Außenbetrachter“ nicht vollumfänglich beurteilen. Es ist lediglich festzustellen, dass es an einer strategischen Zielstellung, einer zwischen den Ressorts abgestimmten Vorgehensweise und an finanziellen Mittel mangelt. Der Wille zu einer Digitalisierung ist aus dem Land hier nicht erkennbar. Eine intensivere Zusammenarbeit aller Ressorts verbunden mit einer klaren Zielstellung für die gesamte Landesverwaltung „Wie zukunftsgerichtet, effizient und wettbewerbsfähig wollen wir als Land sein?“ sind aus hiesiger Sicht wesentliche und notwendige Voraussetzungen.

47) Welche Defizite bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sind besonders hervorzuheben?

Wenngleich bereits verschiedene Online-Dienste im Land verfügbar sind, ist die Digitalisierung im Land bei weitem noch nicht so weit vorangeschritten, wie es vorgesehen war. Es fehlt eine gemeinsame Ausrichtung, sich der Aufgabe zu stellen. Auf kommunaler Ebene wird aktuell eine Strategie erarbeitet, das Land hat ebenfalls vor, sich hier strategisch auszurichten. Eine Zusammenführung beider Strategien ist aus unserer Sicht unerlässlich. Digitalisierung kennt keine „Grenzen“ verschiedener Gebietskörperschaften, sondern bietet im Gegenteil viel mehr Effizienz, Transparenz und Wirtschaftlichkeit als mögliche Lösung für die drastisch knapper werdenden Ressourcen (Personal, Finanzmittel).

Das „Mindset“ muss sich flächendeckend und ebenenübergreifend ändern. Es gibt nach wie vor zu viele „Silo-Lösungen“ auch in der kommunalen Fläche. Interessen einzelner Dienstleister behindern den Gedanken der gemeinsamen, zentralisierten Umsetzung. Zudem sollte Digitalisierung zwingend auch aus Nutzersicht betrachtet werden, um ein bestmögliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land gewährleisten zu können.

Bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ist eine der höchsten Hürden der bundesstaatliche Aufbau (Föderalismus). Hier wären klare gesetzliche Regelungen auf Bundesebene hilfreich gewesen, um zügig auch im europäischen Wettbewerb mithalten zu können.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

48) Welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Änderungen – einschließlich einer etwaigen Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene – wären erforderlich, um die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen zu beschleunigen?

Voranstellen möchten wir, dass wir als kommunale Ebene weitere Aufgabenübertragungen ablehnen. Wir verweisen hier auf unsere Antwort zu Ziffer 45).

49) Wie beurteilen Sie die derzeitige und mittelfristig zu erwartende Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesverwaltung?

50) Welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Änderungen wären geeignet, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen im Land zu steigern?

Um die Eigenständigkeit des Landes dauerhaft zu sichern, muss die Leistungsfähigkeit und Effizienz auch bei geringeren Finanzmitteln erheblich gesteigert werden. Im kommunalen Bereich sind seit 1990 viele Gemeinden fusioniert worden. Die Verwaltungen der kleineren Gemeinden sind in Amtsverwaltungen zusammengefasst worden. Zahlreiche Ämter sind zwischenzeitlich zusammengelegt worden mit anderen Ämtern oder mit den Verwaltungen ehemals amtsfreier Städte. Die interkommunale Zusammenarbeit ist gestärkt worden. Mit zwei Landkreisneuordnungen sind die kreislichen Verwaltungsstrukturen gestrafft worden. Ob im Ergebnis im kommunalen Bereich Effizienz und Leistungsfähigkeit erhöht worden sind, mag dahinstehen, doch sind die Strukturen deutlich verschlankt worden, was auch zu Lasten der Zahl der Mandatsträger in den kommunalen Vertretungen ging. Auf Landesseite sind vergleichbare Schritte noch nicht erfolgt oder solche Ansätze mit Personalkonzepten aufgegeben worden.

Die Landesverwaltung ist geprägt von einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die sehr bürokratische Bewirtschaftung einer vergleichsweise sehr großen Anzahl an Fördermittelprogrammen. Das führt zu Ineffizienzen und auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf der kommunalen Ebene, die durch eine Umwandlung von Einzelbewilligungen in verlässliche direkte Finanzierungsanteile vermeidbar wären.

51) Wie bewerten Sie mit Blick auf die demographische Entwicklung die Personalentwicklung in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen?

In den kommunalen Verwaltungen haben bereits jetzt viele gemeindliche Verwaltungen von ihrer Verwaltungskraft die Grenzen erreicht, ab der eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist. Deshalb verbieten sich weitere Aufgabenübertragungen auf die Kommunen, wenn den Kommunen dafür weder die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen noch die Aussicht besteht, dass die Kommunen das dafür notwendige qualifizierte Personal gewinnen können. Das Alter der Beschäftigten in den kommunalen Verwaltungen und der absehbare Eintritt eines großen Anteils der erfahrenen kommunalen Beschäftigten in den Ruhestand in absehbarer Zeit erschwert die Herausforderungen. Ohne sehr viel einfachere Verwaltungsprozesse und schlichtere gesetzliche Regeln, die sich automatisiert erledigen lassen, wird der einheitliche und ordnungsgemäße Vollzug der Landes- und Bundesgesetze durch die Kommunen auf Dauer gefährdet.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

52) Wie bewerten Sie die aus der Mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmende Personalentwicklung in den Behörden des Landes mit Blick auf die Prognosen für den Arbeitsmarkt und für das Fachkräfteangebot?

Bemerkenswert ist, dass der in finanziell besseren Zeiten entschiedene Abschied von dem früheren Personalkonzept des Landes nun annähernd genau die jährlichen Kosten verursacht, der nach den Einnahmeeinbrüchen im Landeshaushalt als Deckungslücke im Landeshaushalt berechnet worden ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

- Bericht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur aktuellen Haushaltssituation
- Gemeinsames Thesenpapier des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages zur Vorbereitung des Kommunalgesprächs am 22.11.2024

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Anlage

Zuarbeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Landes M-V am 27.02.2025

Haushaltsentwicklung 2024 und Ausblick

Der Haushaltsplan 2024 wurde bereits mit einem negativen jahresbezogenen Saldo in Höhe von -27,3 Mio. EUR beschlossen. Mit der Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren ergab sich für 2024 in der Gesamtermächtigung ein Defizit in Höhe von -35,3 Mio. EUR.

Die vorläufige Finanzrechnung 2024 mit Stand vom 13.01.2025 weist einen negativen jahresbezogenen Saldo in Höhe von -40,9 Mio. EUR aus. Im Vergleich zur Gesamtermächtigung 2024 liegt somit eine Verschlechterung in Höhe von -5,5 Mio. EUR vor.



in Mio. EUR -

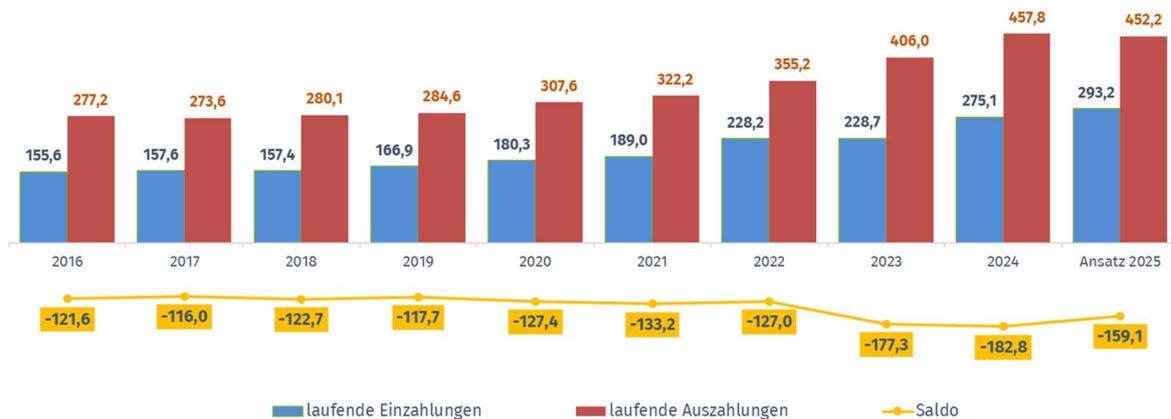
Die Gründe für die über den Plan hinausgehende schlechte Haushaltsentwicklung sind u.a. auf den Bereich Jugend, Soziales und Asyl zurückzuführen. Der Teilhaushalt bestimmt generell mit rund 50 % Anteil den laufenden Gesamthaushalt und somit die Haushaltsentwicklung der HRO. Während im Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.11.2024 lediglich ein städtischer Gesamtfehlbetrag von -26,9 Mio. EUR erwartet wurde, so musste im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 ein deutlich abweichendes Ergebnis festgestellt werden. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus geringeren Einzahlungen im Teilhaushalt Jugend, Soziales und Asyl. Aufgrund von unerwarteten Zahlungsverzögerungen und Abstimmungsbedarfen zu erbrachten Leistungen haben sich hohe Einzahlungsbeträge durch das Land M-V in das Haushaltsjahr 2025 verschoben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



Neben der Verschiebung der Einzahlungen, bestimmen folgende Sachverhalte die Entwicklung des Teilhaushaltes Jugend, Soziales und Asyl:

- *enorme Ausgabensteigerung im Bereich der stationären Hilfen, Entgelte in den Pflegeheimen stark gestiegen, Erhöhung der Personalkosten aufgrund des Tarif-treue-Gesetzes*
- *Ukraine-Konflikt, Anstieg der Leistungsbezieher sowie Regelsatzerhöhung (Regelbedarfsstufe 1 um 53 EUR pro Leistungsempfänger monatlich) im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*
- *Geflüchtete aus der Ukraine hatten ab dem 01.06.2022 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (u. a. SGB II), sodass sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bei den Leistungen für Ausländer nach AufenthG deutlich erhöht hat (Leistungen für Unterkunft und Heizung)*
- *Mehrauszahlungen für die Miete der Unterkünfte und Betreuung durch freie Träger sowie für Dienstleistungen durch Dritte (Bewachungsdienstleistung) bei den sozialen Einrichtungen*

Während die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum Haushaltsjahr 2022 im Ergebnis einen positiven Saldo auswies, konnte der unterjährige Haushaltsausgleich im zweiten Jahr in Folge nicht erreicht werden.

Ausgehend vom vorläufigen jahresbezogenen Saldo in Höhe von -40,9 Mio. EUR ergibt sich mit dem vorgetragenen positiven Ergebnis aus Vorjahren in Höhe von +63,7 Mio. EUR ein Saldo zum 31.12.2024 in Höhe von +22,8 Mio. EUR. Somit wird der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes auch im Jahr 2024 erreicht. Dies wird jedoch voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht mehr möglich sein.

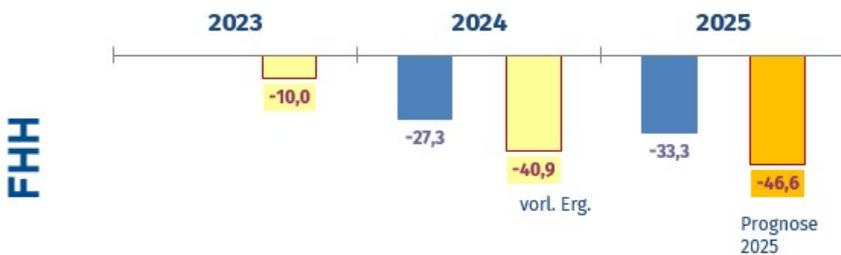
Für 2025 wurde ein negativer jahresbezogener Saldo in Höhe von -33,3 Mio. EUR beschlossen. Aufgrund der Haushaltsentwicklung 2024 ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortschreibt und sich die Haushaltsentwicklung 2025 aufgrund weiter steigender Kosten insbesondere im Bereich Jugend, Soziales und Asyl; der ausstehenden Ergebnisse der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst und die durch den Zensus geringeren FAG-Zuweisungen wahrscheinlich noch weiter verschlechtern wird.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



in Mio. EUR -

In der aktuellen Planungsphase für den Doppelhaushalt 2026/2027 zeichnen sich bereits weitere Mehrbedarfe ab, sodass die Defizite voraussichtlich über die aktuellen negativen Salden noch einmal deutlich höher liegen werden.

Fazit:

Inzwischen bewegt sich die Stadt wieder in ein strukturelles Defizit, welches zu einem Wegfall der dauerhaften Leistungsfähigkeit führen wird. Die Saldenvorträge aus Vorjahren (FHH) werden während des Haushaltsjahres 2025 aufgebraucht sein. Auch die Überschüsse des Ergebnishaushaltes, einschl. der möglichen Kapitalrücklagenverwendung, werden innerhalb der kommenden 2-3 Jahre komplett zum Ausgleich benötigt.

Innerhalb weniger Jahre könnte bereits ein neuer Höchststand an aufgenommenen Kassenkrediten mit hohen Tilgungsraten vorliegen und die kommunale Handlungsfähigkeit erneut spürbar eingeschränkt.

Die fiskalischen Herausforderungen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind vielfältig. Steigende Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich sowie Personal- und Sachkostensteigerungen stehen zuletzt geringer erwarteten Einzahlungen aus Steuern und Zuweisungen durch nach unten korrigierte Bevölkerungsentwicklungs- und Konjunkturprognosen gegenüber. Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sind rückläufig und Zuschussbedarfe nehmen zu.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Schwerin, 2024-10-17

Thesenpapier der kommunalen Landesverbände zu einem Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026

A. Gemeinsame Herausforderungen von Land und Kommunen

1. Die im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2024 zurückgehenden Prognosen zu den Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes, die Rückzahlung des Abrechnungsbetrages aus der KFA-Spitzabrechnung 2023, die neu eingeführten neuen Abzugsbeträge auf der einen Seite und die weiter explodierenden kommunalen Sozial- und Jugendhilfeausgaben und in deren Folge steigenden Kreisumlagen, Tarifsteigerungen, Sachkostensteigerungen der letzten Jahre und Zinssteigerungen auf der anderen Seite verschlechtern die finanzielle Lage der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern derart, dass der mit dem FAG 2020 begonnene gute Konsolidierungskurs und der Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus in den Kommunen ab 2025 nicht mehr fortgesetzt werden können und zunehmend Kommunen ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können.
2. Zusätzlich sind die Kommunen durch immer neue zusätzliche oder erweiterte Aufgaben von Land und Bund, komplexere Rechtsvorschriften, zunehmende Fördermittelbürokratie immer stärker gefordert. Der allgemeine Fach- und Arbeitskräftemangel verschärft die Situation. Die Finanzkraft, die Verwaltungs- und die Veranstaltungskraft der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu einer nachhaltigen Durchführung der staatlichen und der eigenen kommunalen Aufgaben notwendig wären, sind nur noch bedingt und teilweise nicht mehr gegeben.
3. Zusätzlich führen die Ergebnisse des Zensus 2022 zu völlig unerwarteten finanziellen Einbußen beim Land in Ausmaßen tektonischer Verschiebungen, die über den bisher geltenden Gleichmäßigkeitsgrundsatz nicht an die Kommunen weitergegeben werden können, ohne deren geordnete Haushaltswirtschaft ernsthaft zu gefährden. Steigende Zinsausgaben versperren den Weg, die Probleme durch höhere kommunale Schulden zu lösen.
4. Die AG Sozialdatenpool hat keine Ergebnisse zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Sozialbereich geliefert. Vielmehr macht sich z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung zunehmend bemerkbar, dass mit den Elternbeiträgen ein Steuerungsinstrument abgeschafft worden ist, für das noch kein annähernd adäquater Ersatz gefunden wurde.
5. Zwar wird das Projekt der Landesregierung zur Modernisierung des Förderwesens begrüßt. Die kommunalen Landesverbände sagen ihre Unterstützung zu. Allerdings bedeutet das nicht, dass auf die sofortige Umsetzung der sächsischen Regelungen zur Vereinfachung des Förderverfahrens verzichtet werden kann. Diese Vereinfachungen würden sowohl den Fördermittelgebern als auch den Fördermittelempfängern die Arbeit erheblich erleichtern und damit dazu beitragen, dass mehr Fördermittel als bislang umgesetzt, Projekte schneller realisiert und die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer schwierigen Lage gefördert werden können.
6. Die Kommunen erkennen an, dass auch der Landeshaushalt unter Druck gerät.
7. Deshalb muss die gemeinsame Suche nach guten Lösungen auf Augenhöhe der letzten Jahre durch ein erneutes Kommunalgespräch zwischen den kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und den Regierungsfraktionen zeitnah fortgesetzt werden.

B. Maßnahmen

I. Maßnahmen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Die Mehrbelastungsausgleiche für übertragene und kommunale Pflichtaufgaben, die nicht über das FAG M-V ausgeglichen werden, sind zu aktualisieren (KiföG lt. Gutachten Prof. Brüning, Aufgabenänderungen im Umweltbereich, Anpassungen im Landesverwaltungskostengesetz im Hinblick auf persönliche Gebührenbefreiungen, offene Fragen zum AG SGB IX, Verfahrensnoten nach SGB VIII/SGB IX, Betreuungsrechtsreform, Hafensicherheitsgesetz, OZG-Umsetzung, Digitalisierung der Schulen, Durchführung der Wahlen, Landesjugendamt, etc.). Landesregierung und kommunale Verbände werden die bestehende Vereinbarung zum Konnexitätsprinzip aktualisieren und z.B. eine Dynamisierungsregelung für die Mehrbelastungsausgleiche aufnehmen.

2. Fördermittelverfahren sind nach dem Vorbild der in Sachsen beschlossenen Änderungen sofort zu vereinfachen. Insbesondere die Verbindung zum Vergaberecht und die bundesweit strengsten Regelungen zur Vergabe im Unterschwellenbereich sind aufzuheben.

3. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und kommunalen Verbänden nimmt die Prüfung wieder auf, welche Zuwendungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs von Einzelbewilligungen in pauschale Bewilligungen umgewandelt werden können. Insbesondere neue Fördertöpfe sind grundsätzlich nicht als Einzelbewilligungen, sondern als pauschale Bewilligungen auszugestalten

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, keinen Gesetzgebungsverfahren des Bundes mehr zuzustimmen, die zu erheblich höherem Personalaufwand bei den Kommunen führen und bei denen nicht im Bundesgesetz eine vollständige und zeitgleiche Erstattung der den Kommunen entstehenden Mehrkosten geregelt ist. Die kommunalen Landesverbände stehen der Landesregierung diesbezüglich gerne beratend zur Verfügung.

5. Landesregierung und Regierungsfractionen erklären, bei neuen Rechtsvorschriften, die die Kommunen auszuführen haben, auf sehr einfache Umsetzbarkeit zu achten und notfalls auf neue Vorschriften und Aufgabenübertragungen auf die Kommunen zu verzichten. Bestehende Vorschriften sind auch darauf hin zu überprüfen, ob es Vereinfachungen geben kann. Diesbezüglich gute Beispiele finden sich in den jüngeren Anpassungen des gemeindlichen Haushaltsrechts.

6. Das Land unterstützt die Überprüfung der Umsetzung des Zensus 2022 in Mecklenburg-Vorpommern durch betroffene Kommunen mit dem Ziel die scheinbar unerklärlichen Verluste bei den amtlichen Bevölkerungszahlen aufzuklären und gegebenenfalls eine Korrektur der Bevölkerungszahlen zu erreichen.

7. Land, Rechtsaufsichtsbehörden und kommunale Gebietskörperschaften werden alle Maßnahmen ergreifen, um den Abfluss vorhandener Finanzmittel bei den Kommunen zu erhöhen. Dazu gehört auch die schnellere Erteilung rechtsaufsichtlicher Genehmigungen insbesondere zu den Kommunalhaushalten bzw. die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 6 Wochen.

8. Die Rechtsprechung zur Mindestfinanzausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden und zu einem Mindestbestand an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in jedem Landkreis, jeder Stadt und jeder Gemeinde wird rechtsaufsichtlich landeseinheitlich beachtet.

II. Maßnahmen im vertikalen kommunalen Finanzausgleich

1. Die Finanzausgleichsmasse muss mit den allgemeinen Aufgaben- und Kostensteigerungen Schritt halten.

2. Wenn es nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 zu erheblichen Einnahmeveränderungen bei den Kommunen gegenüber den bisherigen Annahmen kommt, muss gemeinsam zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine Lösung gesucht werden, wie die auszahlende kommunale Finanzausgleichsmasse 2025 und in den Folgejahren in ihrer Entwicklung stabilisiert werden kann. Dazu gehört auch die Überprüfung der Regelungen zum Kommunalen Ausgleichsfonds als zusätzliches Instrument zur faktischen wirtschaftlichen Bündelung von kommunalen Kreditaufnahmemöglichkeiten in schwierigen Zeiten.

3. Abzugsbeträge werden im FAG nur noch aufgrund expliziter Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden und insoweit verankert, als der vollständige Mittelabfluss an die kommunalen Haushalte in dem entsprechenden Haushaltsjahr gesichert ist. Im Übrigen bleibt es beim Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wonach alle Einnahmen von Land und kommunaler Ebene für die Bemessung des Finanzausgleichs relevant sind.

4. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, die Kommunale Infrastrukturpauschale aufzustocken. Das Schulbauprogramm wird zwar nach Ablauf beendet; allerdings sollten die Mittel in der Investitionspauschale verstetigt werden. Kommunen werden vom Land ermutigt, die Mittel der Infrastrukturpauschale zur sofortigen Umsetzung notwendiger Projekte einzusetzen. Dabei sollen auch Kreditaufnahmen möglich sein, deren Refinanzierung dann aus der Infrastrukturpauschale bestritten werden kann. Es muss überprüft werden, wie die aufgestauten und zukünftigen kommunalen Investitionsbedarfe finanziert werden können. Viele notwendige Maßnahmen sind unter dem Druck des Haushaltsausgleichs in den Haushaltsplanungen gar nicht enthalten. Ein Indiz dafür sind die Abschreibungen.

Die geschaffenen Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen werden intensiver genutzt. Dazu beraten die kommunalen Verbände ihre Mitglieder.

5. Den kommunalen Landesverbänden werden die prognostizierten Mindereinnahmen des Landes durch den Zensus und ihre voraussichtliche Kassenwirksamkeit nachvollziehbar durch das Finanzministerium erläutert.

III. Maßnahmen des horizontalen Finanzausgleichs

1. Die kommunalen Landesverbände begrüßen die Arbeit der Gutachter und begleiten Sie weiterhin aktiv.

2. Mit den Regelungen des § 27 FAG sind gute Erfahrungen gemacht worden. Fraglich ist, ob es angesichts der sich unerwartet verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist, weiter an der sog. Stichtagsregelung festzuhalten.

3. Weitere Vorwegabzüge werden nicht eingeführt. Bei den vorhandenen Vorwegabzügen wird geregelt, dass sie – soweit sie heute noch nicht bereits gebunden sind – regelhaft bei Nichtauszahlung zum Jahresende den kommunalen Schlüsselzuweisungen zufließen. Ein Auszahlungsverzug nicht gebundener Mittel in einem Jahr geht dann zu Lasten der Auszahlungsermächtigung im nächsten Jahr. Die Steuerung des gemeinsamen kooperativen Büros zum E-Government durch die Kommunen ist zu verbessern. Der Vorwegabzug für das Schulbauprogramm wird über die vorgesehenen Regelungen hinaus nicht verlängert.

4. Die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf den kreislichen und gemeindlichen Bereich wird auch anhand von Daten aus den Ergebnishaushalten z.B. zu den Nettoinvestitionsquoten und zur Entwicklung des Eigenkapitals und Anlagevermögens geprüft.

5. Im Steuerkraftausgleich wird zeitnah für die von den Gemeinden festzusetzenden Hebesätze 2025 geprüft, wie das Versprechen des Landes und des Bundes zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform eingehalten werden kann, ohne das verfassungsrechtliche Gebot zum Steuerkraftausgleich zu verletzen.

6. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen werden die Grundzentren überprüft. Wenn einzelne Grundzentren allein über den kommunalen Finanzausgleich nicht ausreichend mit Mitteln ausgestattet werden können und damit das Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern verletzt zu werden droht, sind diese Grundzentren außerhalb des FAG zu fördern und in ihrer Entwicklung zu stärken. Die beiden kommunalen Landesverbände bitten hierzu den Innenminister und den Wirtschaftsminister, dies im Landesplanungsgesetz zu verankern.

7. Die Gutachter werden gebeten, bei den Nebenansätzen für den kreislichen Aufgabenbereich zu prüfen, ob es besondere Aufgabenlasten durch die SGB IX/XII, die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII oder die Fläche gibt.

8. Es ist zu prüfen, den Kommunalen Aufbaufonds umzubauen, damit er weiter die Investitionskraft stärken kann. Dabei ist zu prüfen, ob die gleichen Effekte nicht einfacher mit Zinszuschüssen nach dem Zuwendungsrecht durch das zuständige Referat im Innenministerium erreicht werden können.

*

*

*